

Aktenzeichen: 7 AZR 974/77

LAG Niedersachsen Urteil des BAG vom 23. November 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ArbGG § 11 Abs. 2; ZPO § 519, § 519 b

Leitsätze:

K e i n e



7 AZR 974/77

3 (7) Sa 657/75 Niedersachsen

Verkündet am
23. November 1979

gez. Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 23. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Gehring und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Hammel und Brenne für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 24. Juni 1977 - 3 (7) Sa 657/75 - wird aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Teilurteil des Arbeitsgerichts Lingen vom 26. März 1975 - 1 Ca 297/74 - wird als unzulässig verworfen.
3. Der Kläger trägt auch die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war seit dem Jahre 1962 bei der Beklagten als Angestellter tätig. Er leitete die Buchhaltung. Darüber hinaus beriet er in Wirtschafts-, Finanzierungs- und Steuerfragen den Inhaber der Beklagten. Am 10. Dezember 1971 erkrankte der Kläger arbeitsunfähig bis Mitte März 1972. Mit Schreiben vom 5. Januar 1972 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1972 mit der Begründung, daß sämtliches Zahlenmaterial des Betriebes pünktlich von einer zentralen Buchungsstelle aus bewertet werden solle und der Kläger damit entbehrlich sei.

Der Kläger bestreitet alle von der Beklagten vorgebrachten Kündigungsgründe.

Der Kläger hat u.a. beantragt, festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 5. Januar 1972 nicht aufgelöst worden sei.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das nach einer erfolgreichen Richterablehnung als örtlich zuständig bestimmte Arbeitsgericht Lingen (Ems) hat mit dem am 26. März 1975 verkündeten Teilurteil (Bl. 258-268 VorA) das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Emden vom 25. Mai 1972, mit welchem die Klage abgewiesen worden war (Bl. 34 c VorA), aufrechterhalten. Das Urteil wurde dem damaligen Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 24. Juni 1975 zugestellt (Bl. 269 VorA). Herr Rechtsanwalt

H aus Nürnberg hat mit dem am selben Tage beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 8. Juli 1975 Berufung gegen das Teilurteil des Arbeitsgerichts eingelegt (Bl. 281 VorA). Die Berufung ist mit dem am 22. Juli 1975 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 19. Juli 1975 begründet worden (Bl. 283-294 VorA). Dieser Schriftsatz trägt oben links den Adressenstempelabdruck "K H ,Rechtsanwalt, 85 Nürnberg, L " und ist unterzeichnet mit "Unterschrift, gez. Dr. St ,Rechtsanwalt, für Rechtsanwalt H ."

- 3 -

Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Mit seiner Revision verfolgt er sein (durch Teilurteil entschiedenes) Feststellungsbegehren weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers muß in der Sache erfolglos bleiben, weil sich seine Berufung gegen das Teilurteil des Arbeitsgerichts Lingen vom 26. März 1975 entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts als unzulässig erweist. Dieser Mangel ist in jeder Lage des Verfahrens und damit auch vom Revisionsgericht von Amts wegen - also ohne Rüge - zu beachten, weil es sich insoweit um eine Prozeßfortsetzungsbedingung handelt, die in jedem Falle erfüllt sein muß, wenn eine weitere Instanz eröffnet werden soll (vgl. BAG 7, 290; BAG AP Nr. 26 zu § 11 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 4 zu § 234 ZPO; BAG 13, 305; BAG 17, 278 = AP Nr. 1 zu § 244 ZPO).

Nach § 11 Abs. 2 ArbGG müssen sich die Parteien vor den Landesarbeitsgerichten durch Rechtsanwälte oder - was hier nicht in Betracht kommt - durch Verbandsvertreter als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen. Der Berufungsbeurkundungsschriftsatz vom 19. Juli 1975 (Bl. 283-294 VorA) ist erkennbar vom Kläger selbst verfaßt, allerdings mit dem Kopfstempel "K H ,Rechtsanwalt, 85 Nürnberg ..." und mit der Unterschrift des Rechtsanwalts Dr. St "für Rechtsanwalt H "versehen. Dies hat auch die Beklagte gerügt (vgl. Schriftsatz vom 16. Januar 1976, Seite 3 Mitte = Bl. 303 VorA), und aus der Erklärung des Unterbevollmächtigten des Klägers im Verhandlungstermin vom 11. Juni 1976 (vgl. Niederschrift Bl. 308 VorA), der Inhalt der Begründungsschrift werde voll von seinem - des Klägers - Prozeßbevollmächtigten verantwortet, ergibt sich nichts Gegenteiliges. Auch das Berufungsgericht hat den erwähnten Mangel bemerkt, wenn es in seinem Urteil eingangs der Entscheidungsgründe feststellt, die aus dem Teilurteil des Klägers



- 4 -

stammenden Schriftsätze, zu denen offensichtlich auch der Berufungsbegründungsschriftsatz gehöre, seien mit Nebensächlichkeiten und Nichtigkeiten überladen, geht ihm aber nicht weiter nach. Dies wäre aber geboten gewesen.

Nach § 519 b ZPO hat das Berufungsgericht u.a. von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung in der gesetzlichen Form eingelegt und begründet ist. Dazu gehört – wegen des schon erwähnten § 11 Abs. 2 ArbGG –, daß der Begründungsschriftsatz von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt eingereicht wurde. Zwar läßt es der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts (vgl. Beschluß vom 26. Mai 1961 – 1 AZB 8/61 – = AP Nr. 15 zu § 519 ZPO) in aller Regel genügen, wenn der Begründungsschriftsatz durch einen Rechtsanwalt eigenhändig unterschrieben ist und dieser auf Anfrage hin erklärt, er habe durch die Unterschrift die Verantwortung für den Inhalt dieser Schrift übernommen. Andererseits hat aber der Bundesgerichtshof (Beschluß vom 21. Mai 1954 – IV ZB 28/54 – = LM Nr. 16 zu § 519 ZPO) entschieden, zu einer rechtswirksamen Begründung einer Berufung genüge es nicht, wenn der Anwalt eine nicht von ihm verfaßte Rechtsmittelschrift nur rein formal unterzeichne, vielmehr müsse er seine Unterschrift aufgrund von ihm selbst vorgenommener Prüfung und unter eigener voller Verantwortung für den gesamten Inhalt des Schriftsatzes in dem Sinne geleistet haben, daß er die darin enthaltenen Rügen auch dem Rechtsmittelgericht vortragen will. Diese strenge Auffassung wird auch im Schrifttum geteilt. So wird verlangt, daß der Schriftsatz von einem Anwalt ausgeht und unterzeichnet ist. Die Begründungsschrift müsse eine selbständige Leistung des Anwalts darstellen; fehle es daran erkennbar, so sei die Berufung unzulässig (so: Stein-Jonas, ZPO, 20. Aufl., § 519 Anm. II 5).

Überträgt man diese Prinzipien auf den Entscheidungsfall, so ist nach der Überzeugung des Senats bei der vorliegenden Fallgestaltung im Sinne der letzterwähnten Rechtsprechung zu entscheiden. Auch der Erste Senat räumt im Beschluß AP Nr. 15 zu § 519 ZPO ein, daß der erwähnten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

BGH-Rechtsprechung in Ausnahmefällen gefolgt werden könne. Ein solcher ist hier u.a. schon deshalb anzunehmen, weil die Berufungsbegründungsschrift - wie schon das Landesarbeitsgericht ausgeführt hat - mit "Nebensächlichkeiten und Nichtigkeiten" überladen ist.

Die Berufungsbegründungsschrift hat den Zweck, den Rechtsmittelkläger dazu zu zwingen, dem Berufungsgericht und dem Gegner bis zum Ablauf der Begründungsfrist Klarheit darüber zu verschaffen, welche einzelnen Angriffe gegen das angefochtene Urteil erhoben werden sollen. Mit Rücksicht auf den Beschleunigungsgrundsatz sind deshalb gerade im arbeitsgerichtlichen Verfahren hohe Anforderungen an den Inhalt der Berufungsbegründung zu stellen (BAG AP Nr. 4 zu § 519 ZPO). In der Berufungsbegründung muß deutlich gesagt sein, was gegen das angefochtene Urteil eingewendet wird, so daß das Gericht und der Gegner lediglich durch Lesen des angefochtenen Urteils und der Berufungsbegründung in der Lage sind zu erkennen, was der Rechtsmittelführer gegen das angefochtene Urteil vorbringen will (BAG AP Nr. 25 zu § 519 ZPO). Diesen Anforderungen wird die Berufungsbegründung des Klägers nicht gerecht. Sie enthält keine rechtliche Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil (vgl. auch BGH LM Nr. 21 zu § 519 ZPO). Nach Sinn und Zweck der Berufungsbegründung kann der Schriftsatz des Klägers vom 19. Juli 1975 nicht als ausreichend i.S. von § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO angesehen werden, so daß die Berufung auch deshalb - d.h. ungeachtet des eingangs abgehandelten Mangels - unzulässig ist.

Dies zwingt zur Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils und gemäß § 519 b Abs. 1 Satz 2 ZPO - das Revisionsgericht wird hier an Stelle des Berufungsgerichts tätig - dazu, die Berufung des Klägers als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Bichler

Dr. Becker

Dr. Gehring

Hammel

Brenne

